Building a better working world

Coronavirus (Covid-19)

Was Unternehmen nun im Datenschutz beachten müssen

März 2020

EY Law

Die Auswirkungen von der Covid-19-Pandemie auf den Alltag der Unternehmen sind drastisch. Der Schutz der Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner vor Ansteckung stellt viele Unternehmen vor neue, akute Herausforderungen.

Mit der weiter fortschreitenden Verbreitung stellt sich immer häufiger die Frage, wie trotz dieser Ausnahmesituation auch der Datenschutz gewährleistet werden kann. Die Angst vor Ansteckung und Lähmung des Betriebs ist groß, viele Unternehmen handeln schnell und treffen wichtige Entscheidungen, die insbesondere wegen Gesundheitsdaten von Mitarbeitern auch einer datenschutzrechtlichen Einschätzung bedürfen. Denn Verstöße gegen Datenschutzrecht sind auch durch die Covid-19-Pandemie nicht zu rechtfertigen. Wenn diese Krise einmal überstanden ist, werden u. U. die Behörden auch diese Sachverhalte aufgreifen und prüfen.

EY Law
Covid-19 – Das Wichtigste zum Datenschutz- und IT-Recht

- **Setzt der Covid-19-„Notstand" das Datenschutzrecht außer Kraft?**

  Nein, im Gegenteil. Aufgrund der enormen Risiken von Covid-19 werden Unternehmen in einem erhöhten Maße hoch sensible Gesundheitsdaten der Mitarbeiter verarbeiten, was weiterhin dem Datenschutzrecht unterfällt. Aufgrund der akuten Gefahr von Covid-19 für die Gesundheit können Unternehmen zwar gemäß Art. 6, Art. 9 DSGVO (EU-Datenschutzgrundverordnung) und § 26 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) Datenverarbeitungen rechtfertigen, die ohne eine solche Gefahr nicht zulässig wären. Wegen der hohen Sensibilität müssen relevante Unternehmensprozesse aber sorgfältig datenschutzrechtlich geprüft werden.
  Damit Unternehmen im Nachhinein die Rechtmäßigkeit gegenüber den Aufsichtsbehörden nachweisen können, sollten sie ihre Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO erfüllen. Insbesondere sind Entscheidungen mit datenschutzrechtlicher Relevanz zu begründen und zu dokumentieren.

- **Dürfen Temperaturmessungen bei Mitarbeitern und Besuchern durch das Unternehmen durchgeführt werden?**

  Das Datenschutzrecht steht Temperaturmessungen nicht entgegen, solange hierbei keine Identifikatoren der Mitarbeiter erhoben werden. Sollten Unternehmen eine Dokumentation beabsichtigen, ist deren Zulässigkeit sorgfältig unter Einbeziehung aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

- **Kann das Datenschutzrecht dem Home Office bei einzelnen Mitarbeitern entgegenstehen?**

  Vor Gestattung von Home Office sollten Unternehmen prüfen, ob die Arbeit der jeweiligen Mitarbeiter außerhalb der Geschäftsräume nicht gegen vertragliche Verpflichtungen mit Dritten verstößt. Beispielsweise datenschutzrechtliche Vereinbarungen über Auftragsverarbeitungen enthalten in Einzelfällen entsprechende Verbote. Zuwiderhandlungen können schlimmstenfalls bis zu Vertragsstrafen oder außerordentlichen Kündigungen der Auftragsverarbeitung durch Geschäftspartner führen.

- **Welche Anforderungen müssen beim Home Office erfüllt werden?**

  Verarbeiten Mitarbeiter im Home Office personenbezogene Daten, sollten sie ebenfalls die unternehmensinternen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) einhalten. Beispielsweise müssen Unterlagen mit personenbezogenen Daten vertraulich behandelt werden, d.h. außer Reichweite von Lebenspartnern, Kindern oder Besuchen. Es ist die Pflicht jedes Unternehmens, die Mitarbeiter entsprechend aufzuklären und zur Einhaltung von TOMs zu verpflichten.

- **Müssen Unternehmen infizierte Personen an Behörden melden?**

  Aktuell müssen Unternehmen die infizierten Mitarbeiter nicht an Behörden melden. Denn die Meldepflicht im Infektionsschutzgesetz i.V.m. CoronaVMeldeV erstreckt sich derzeit grundsätzlich nur auf Ärzte und Angehörige von Gruppen der Heilberufe.

- **Dürfen Unternehmen ihre Mitarbeiter über infizierte Kollegen unter Namensnennung informieren?**

  Die (wenn auch nur unternehmensinterne) Kommunikation von infizierten Mitarbeitern unter Namensnennung ist ein sehr intensiver Eingriff in die Rechte der betroffenen Mitarbeiter und muss im Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Andererseits sind auch die großen Risiken für andere Mitarbeiter und insbesondere deren ältere Familienangehörige zu berücksichtigen. Denn ein unterlassener Hinweis auf die Ansteckungsgefahr kann indirekt zur Ansteckung älterer Familienangehöriger führen, deren Sterberate bei Covid-19 besonders hoch ist. Diese gesundheitlichen Gefahren können in datenschutzrechtlichen Wertungen flexibel berücksichtigt werden (insb. in Art. 6, 9 DSGVO oder § 26 BDSG). Die Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten sowie die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit ist dringend angezeigt. Auch kann das Gebot der Datensparsamkeit im Sinn einer Einschränkung der Informationsadressaten relevant werden.

- **Müssen Mitarbeiter über Datenverarbeitungen bezüglich Covid-19 informiert werden?**

  Ja. Sollten Unternehmen neue Datenverarbeitungen einführen bzw. bestehende anpassen, müssen die betroffenen Personen bzw. Mitarbeiter entsprechend informiert werden. Covid-19 stellt keine Ausnahme dar. Denkbar wäre hier z. B. eine neue Verarbeitung durch Erhebung von Aufenthalts- oder Reisedaten.

- **Inwieweit müssen Unternehmen deren datenschutzrechtliche Dokumentation anpassen?**

  Die Anpassung der Prozesse wegen Covid-19 zieht auch die Aktualisierung der datenschutzrechtlichen Dokumentation nach sich, insb. von Datenschutzfolgen-abschätzung und Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.

- **Müssen IT-Verträge angepasst werden?**

  Im Einzelfall kann Covid-19 zu einer außergewöhnlichen Auslastung der IT-Infrastruktur führen (durch Home Office oder gesteigertes Informationsinteresse der Öffentlichkeit). Um Ausfälle der IT-Infrastruktur zu verhindern, sollten entsprechende Verträge auf vereinbarte Quantität/Qualität der IT-Infrastruktur geprüft und ggf. nachverhandelt werden.

- **Hat der Begriff der höheren Gewalt eine Relevanz im Rahmen von Covid-19?**

  Viele Verträge enthalten zwar Klauseln zu "höherer Gewalt" (Force Majeure), wonach Leistungspflichten bei Epidemien suspendiert werden können. Unternehmen sollten auf solche Klauseln aber nur nach einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls vertrauen, denn es besteht ein hohes Risiko, dass die jeweiligen Umstände nicht für den Wegfall der Leistungspflichten hinreichend sind. Eine unberechtigte Nichtlieferung kann zu erheblichen Schadensersatzansprüchen des Vertragspartners führen.

  Auch ohne eine vertragliche Bestimmung können Unternehmen aufgrund besonderer Umstände des Covid-19-„Notstands" gemäß § 275 BGB im Einzelfall von Leistungspflichten befreit sein bzw. Vertragsanpassung gemäß § 313 BGB verlangen.

- **Wann müssen Unternehmen ihre Vertragspartner von einer verspäteten bzw. unmöglichen Leistung benachrichtigen?**

  Unternehmen müssen ihre Vertragspartner aufgrund der vertraglichen Rücksichtnahmepflicht sofort informieren. Denn bei einer rechtzeitigen Information können Lieferketten optimiert werden und schadensmindernde Maßnahmen ergriffen werden. Bei einer unterbliebenen Information kann der dadurch entstandene Schaden als Schadensersatz geltend gemacht werden.

Sind Sie vorbereitet?

In vielerlei Hinsicht ist der Umgang mit dem Covid-19 nicht von dem Umgang mit anderen Krankheitswellen wie der jährlichen Grippewelle zu unterscheiden. Aufgrund des zu erwartenden Ausmaßes und der möglichen wirtschaftlichen und auch datenschutzrechtlichen Folgen, können aber weitreichendere Maßnahmen erforderlich sein.

Die Daten Ihrer Mitarbeiter sind ein hohes Gut, welches es zu schützen gilt. Insofern sollten Vorkehrungen getroffen werden, dass Ihr Unternehmen die datenschutz- und IT-rechtlichen Herausforderungen des Covid-19 souverän meistert.

Wie können Sie am besten laufend auf Covid-19 reagieren?

- Information
- Die mit Covid-19 verbundenen Gefahren können zwar normalerweise unzulässige Datenverarbeitungen rechtfertigen, solange sie die Gesundheit Dritter schützen. Dennoch gibt es rechtliche Grenzen und zu beachtende technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) im Datenschutz.
- Seien Sie für Änderungen von Standardprozessen sensibilisiert. Grundsätzlich bedarf jede Abweichung einer datenschutzrechtlichen Beurteilung.

Warum EY Law Ihr Partner auch für Unterstützung in der Covid-19-Krise ist

Gerne diskutieren wir mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch,

- wie datenschutzrechtliche Anforderungen an die Verarbeitung hoch sensibler personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten) im Einzelfall in Ihrem Unternehmen umgesetzt werden können.
- wie wir Ihnen bei der Erstellung aller wichtigen Anweisungen für Ihre Mitarbeiter, jeglicher Datenschutzerklärungen sowie datenschutzrechtlicher Dokumentation im Hinblick auf Covid-19 helfen können.
- wie wir Sie rechtlich bei der Durchführung bzw. Aktualisierung von Datenschutzfolgenabschätzungen (DSFA) unterstützen können.
- wie wir Ihnen bei möglichen behördlich initiierten Verfahren datenschutzrechtlich behilflich sein können.
- wie wir Ihnen helfen können, Prozesse an die Covid-19-Risiken datenschutzkonform anzupassen.
- wie wir Sie bei Analyse datenschutzrechtlicher Vereinbarungen mit Dritten im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Zulässigkeit vom Home Office unterstützen können.

Sprechen Sie uns jederzeit gerne an!

Kontakt

Dr. Peter Katko, licencié en droit, CIPP/E
Rechtsanwalt
Partner, Global Digital Law Leader
Telefon +49 89 14331 25951
Mobil +49 160 939 25951
Fax +49 89 3943 25951
peter.katko@de.ey.com

Daniel Kaiser
Rechtsanwalt
Associate Partner
Telefon +49 89 14331 13001
Mobil +49 160 939 13001
Fax +49 89 3943 13001
daniel.kaiser@de.ey.com

Unsere Newsletter – Wir halten Sie up to date

Law-Newsletter und -Veranstaltungen

Wir veröffentlichen regelmäßig juristische Newsletter und organisieren Konferenzen und Veranstaltungen, um unsere Mandanten über Trends, aktuelle Entwicklungen und anstehende Ereignisse zu informieren. Neben unseren Fachseminaren laden wir unsere Mandanten auch zu ausgewählten kulturellen Veranstaltungen ein.

Kontakt:
katharina.beitler@de.ey.com

EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen – für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world".

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Deutschland ist EY an 21 Standorten präsent. „EY" und „wir" beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2020 Ernst & Young Law GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

www.de.ey.com